

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ja zum Beitritt

- Ja zum BeitrittZug braucht HarmoS
- 04 Bildungs- und Lerninhalte Eckwerte von HarmoS
- SchulstrukturenZeitgemässe Rahmenbedingungen
- 07 Harmonisierung Breite Unterstützung
- 08 Umsetzung von HarmoS In Zug schon fast umgesetzt
- 10 Referendumskomitee Kontra Beitritt
- 12 Kantonsrat und Regierungsrat Pro Beitritt
- 16 Abstimmungsvorlage Kantonsratsbeschluss
- 17 Abstimmungsvorlage Vereinbarung



Einheitliches Bildungssystem

HarmoS legt für die obligatorische Schulzeit eine verbindliche Dauer und Struktur sowie einheitliche Lernziele fest. HarmoS schafft damit schweizweit die Grundlage für ein modernes Bildungssystem. Die Zusammenarbeit der Kantone ermöglicht gleichzeitig wertvolle und kostendämpfende Synergien.

Ja zur Harmonisierung

HarmoS setzt den vom Stimmvolk 2006 deutlich angenommenen Verfassungsauftrag zur Harmonisierung der obligatorischen Schule um. HarmoS ist ein klares Bekenntnis zum Bildungsplatz Schweiz und ist Grundlage für ein offenes und effizientes Bildungswesen. Als Wirtschaftskanton hat Zug die Chance, mit Überzeugung an diesem Prozess teilzunehmen.

Vorteile für Schülerinnen, Schüler und Eltern

Die Harmonisierung der obligatorischen Schule vereinfacht Wohnortswechsel über die Kantonsgrenzen. Das Angebot von Tagesstrukturen entspricht den Bedürfnissen unterschiedlicher Familienmodelle und der modernen Arbeitswelt

Mit wenig Aufwand realisierbar

Im Kanton Zug ist die Einführung von HarmoS mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden. Unsere Schulen erfüllen schon jetzt die meisten organisatorischen und formalen Anforderungen. So besuchen bereits heute rund 95 Prozent der Kinder den zweijährigen Kindergarten.

HarmoS ist in Kraft

Seit dem 1. August 2009 ist HarmoS in 10 Kantonen in Kraft. Der «HarmoS-Zug» fährt; es gilt – auch für Zug –, den Anschluss nicht zu verpassen.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ja zum Beitritt



Einheitliche Schuldauer

HarmoS vereinheitlicht die Dauer der obligatorischen Schulzeit. Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe zusammen entsprechen 11 Jahren Schulzeit. Je nach Fähigkeit und persönlicher Reife können die Stufen jedoch wie heute schneller oder langsamer durchlaufen werden.

Zwei Jahre Kindergarten

Der Kindergarten dauert zwei Jahre; auch das erste Jahr ist künftig obligatorisch. Der Eintritt erfolgt – wie bisher – im fünften Lebensjahr, lediglich der Stichtag wird verschoben. In begründeten Ausnahmefällen haben die Eltern nach wie vor die Möglichkeit, ihr Kind früher oder später in den Kindergarten zu schicken.

zwei Jahre
Kinder-
garten

Eintritt im fünften

Lebensjahr

sechs Jahre Primarschule

drei Jahre Sekundarstufe

(Sek-, Real- und Werkschule, Gymnasium) Berufslehre

Gymnasium

weiterführende Schulen

elf Jahre Schulobligatoriur



Einheitliche Lehrpläne

Gesamtschweizerisch legt HarmoS eine Grundausbildung in den Fachbereichen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Sport fest. Künftig gibt es einen Lehrplan pro Sprachregion; der Deutschschweizer Lehrplan wird für 21 Kantone gelten. Die erste Fremdsprache wird ab dem 3., die zweite ab dem 5. Primarschuljahr unterrichtet (eine zweite Landessprache und Englisch).

Bildungsstandards

Mit Bildungsstandards werden die zu erreichenden Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler am Ende der 2. und 6. Primarklasse sowie am Ende der 3. Klasse der Oberstufe festgelegt. Damit kann das Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler über die Kantone hinweg verglichen werden.

Bildungsmonitoring

Das Bildungsmonitoring beinhaltet eine regelmässige Bestandesaufnahme und ermöglicht so das Definieren von Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Standards. Das Ergebnis wird alle vier Jahre im Bildungsbericht Schweiz zusammengefasst.

Unterstützende Strukturen

Mit HarmoS verpflichten sich die Kantone, die Primarschule wenn möglich in Blockzeiten zu organisieren und je nach dem jeweiligen Bedarf in den Gemeinden Tagesstrukturen (wie etwa Mittagstische) anzubieten. Alle schulergänzenden Angebote sind als Unterstützung der Familien gedacht; sie sind freiwillig und kostenpflichtig.

Bildung und Erziehung

Bildung und Erziehung gehören seit jeher zusammen. HarmoS stärkt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Die Schule hat unter anderem zum Ziel, aus Kindern reife, verantwortungsvolle Menschen zu machen. Davon profitieren auch Lehrbetriebe und Unternehmen.

Chancengleichheit

HarmoS fördert die Chancengleichheit und damit die Bildungsgerechtigkeit. Auch wird der Übertritt in andere Schulen, in die Berufswelt und zu einer höheren Ausbildung wesentlich erleichtert.

Qualitätssicherung

HarmoS gewährleistet, dass die Schule stets von neusten Bildungserkenntnissen profitiert und unser Bildungssystem auch international konkurrenzfähig bleibt.

Bedarfsgerechte Betreuung

Alleinerziehende Väter und Mütter sind heute Realität. Auf diesen gesellschaftlichen Wandel reagiert HarmoS mit unterstützenden Strukturen, ohne die traditionelle Familie zu benachteiligen. Dabei bleibt es den Eltern überlassen, ob sie diese für die Betreuung der Kinder in Anspruch nehmen möchten oder nicht.

Vorteile für den Wirtschaftsstandort

Gerade für den Kanton Zug als Wirtschaftsstandort von nationaler und internationaler Bedeutung ist die Harmonisierung der obligatorischen Schule unter den Kantonen besonders wichtig. Mit HarmoS stärken wir die hohe Ausbildungsqualität und damit einen der wichtigsten Standortfaktoren unseres Kantons.

Schulhoheit bleibt beim Kanton

Die freie Gestaltung des Unterrichts ist auch mit HarmoS möglich und erwünscht. Regionale Eigenheiten finden nach wie vor Platz im Unterricht und die Schulhoheit bleibt beim Kanton. Die von HarmoS definierten nationalen Eckwerte zu den Bildungszielen und –standards lassen viel Freiraum für die konkrete Umsetzung in den gemeindlichen Schulen.



Demokratische Umsetzung

Im Jahr 2006 hat das Schweizer Stimmvolk deutlich die neuen Bildungsartikel mit der Verpflichtung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule in der Verfassung verankert. HarmoS stützt sich auf diesen Verfassungsauftrag. Bis heute sind bereits 10 Kantone beigetreten: Schaffhausen, Glarus, Waadt, Jura, Neuenburg, Wallis, St. Gallen, Zürich, Genf und Tessin.

Zug will HarmoS

Die Zuger Fraktionen der FDP, CVP, SP und Alternative unterstützen die Vorlage. Auch das Gewerbe und die Wirtschaft, die Konferenzen der Schulpräsidentinnen und -präsidenten, der Schulleitungen und Rektorate, der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverband sowie die Elternvertretungen wie (Schule und Elternhaus) stehen hinter HarmoS. Mit 51 zu 17 Stimmen hat der Zuger Kantonsrat dem HarmoS-Konkordat zugestimmt. Die SVP des Kantons Zug hat daraufhin das Referendum ergriffen.

Bundesintervention vermeiden

In Kantonen, welche HarmoS ablehnen, kann der Bund die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt erzwingen. Ein «Nein» zur Vorlage hätte also bloss aufschiebende Wirkung. Unser Kanton würde aber mittelfristig den Anschluss in der Bildungspolitik an die fortschrittlichen Kantone verpassen.

In Zug schon fast umgesetzt

Geringer Aufwand – grosse Vorteile

Mit HarmoS ändert sich an den Schulen in Zug relativ wenig. Zum Beispiel besuchen bereits heute ca. 95 Prozent aller Kinder den zweijährigen Kindergarten. Ohne HarmoS dagegen wäre der Kanton beispielweise vom Instrument eines nationalen Bildungsmonitorings ausgeschlossen. Der Aufwand für die Anpassung an HarmoS ist für den Kanton Zug vergleichsweise bescheiden. Die Vorteile überwiegen.

aktuelle Situation im Kanton Zug (ohne HarmoS) mit HarmoS

Kindergarten		
Stichtag für Eintritt	28. Februar	31. Juli
Eintritt	im Alter zwischen 4 Jahren und 5 Monaten	im Alter zwischen 4 Jahren und 1 Monat
	und 5 Jahren und 5 Monaten	und 5 Jahren und 1 Monat
Dauer	1 bis 2 Jahre;	2 Jahre
	bereits heute besuchen ca. 95 Prozent der	
	Zuger Kinder 2 Jahre den Kindergarten	
Unterricht	spielerische Vorbereitung	spielerische Vorbereitung
	auf die Primarschule	auf die Primarschule
Tagesstruktur	Blockzeiten	Blockzeiten
Primarschule		
Eintrittsalter	im 7. Lebensjahr	im 7. Lebensjahr
Dauer	6 Jahre	6 Jahre
Fremdsprachen	Französisch, Englisch	Französisch, Englisch
Tagesstruktur	Blockzeiten	Blockzeiten
Sekundarstufe		
Eintrittsalter	im 13. Lebensjahr	im 13. Lebensjahr
Dauer	3 Jahre	3 Jahre
Fremdsprachen	Französisch, Englisch	Französisch, Englisch
	(Wahlfach: Italienisch, Spanisch)	(Wahlfach: Italienisch, Spanisch)
Tagesstruktur	Blockzeiten	Blockzeiten
Ausserschulische Betreuung	in vielen Gemeinden bereits eingeführt	orts- und bedarfsabhängig
Referenztest	kein obligatorischer Vergleichstest;	einheitlich Ende der 2. und 6. Primarklasse
	Politik, Eltern, Bildungsverantwortliche, Gewerbe	und im letzten Schuljahr
	und Wirtschaft begrüssen vergleichbare	
	Bewertungen	





Das Stimmvolk sagt Nein

Dort, wo das Volk über HarmoS entscheiden kann, wird HarmoS grossmehrheitlich abgelehnt. HarmoS wurde bisher in 6 Kantonen dem Volk vorgelegt. In 4 von 6 Kantonen (Luzern, Graubünden, Thurgau und Nidwalden) wurde HarmoS abgelehnt. Diese Volksentscheide belegen, dass HarmoS ein Funktionärsprojekt ohne Verankerung im Stimmvolk ist.

Nein zur Schulpflicht für Vierjährige und Nein zur Abschaffung des Kindergartens HarmoS verlangt die generelle Schulpflicht für Vierjährige. Im HarmoS-Konzept kommt das Wort «Kindergarten» nirgends vor. HarmoS ist ausgerichtet auf eine «Basis-Stufe» mit ausgeprägtem schulischen Charakter. Mit HarmoS können die Eltern nicht mehr selber bestimmen, wie sie ihre Kinder im Vorschulalter betreuen und fördern wollen. Staatliche Stellen und Funktionäre entscheiden. HarmoS verlangt die Hochdeutsch-Pflicht ab der ersten Schulstunde, also bereits für Vierjährige. Schweizer Kinder, die noch nicht einmal ihre eigene Muttersprache beherrschen, werden gezwungen, eine Fremdsprache, Hochdeutsch, zu sprechen. Dies führt zu einer Schwächung der schweizerischen Identität und Kultur und des Selbstbewusstseins des schweizerischen Kindes. Dies ist entschieden abzulehnen.

Nein zur Verstaatlichung der Erziehung HarmoS verpflichtet jede Gemeinde, während der ganzen obligatorischen Schulzeit, das heisst für Kinder im Alter von 4 bis 15 Jahren, staatliche Ganztagesbetreuung («Tagesstrukturen») für die unterrichtsfreie Zeit anzubieten. Zwar bleibt der Besuch der Tagesstrukturen freiwillig, dennoch werden diejenigen Eltern bestraft, welche ihre Kinder selber betreuen und damit Verantwortung übernehmen. Sie müssen mit einem Familieneinkommen die Tagesstrukturen für die Kinder der Doppelverdiener finanzieren. HarmoS behandelt die traditionelle Familie als zweitklassiges Gesellschaftsmodell und erzeugt faktisch Druck auf Mütter und klassische Familien, ihre Kinder möglichst früh dem Staat abzugeben.



Nein zur Abschaffung des Klassenlehrers und zur Anonymisierung der Schule HarmoS schafft den Klassenlehrer als wichtige Bezugsperson des Kindes ab. Diese Bezugsperson ist in einer Zeit, da viele Kinder aus Patchworkfamilien oder zerrütteten Familien stammen, umso wichtiger, um dem Kind Stabilität und Halt zu geben. HarmoS will schon ab der Basisstufe jede Klasse von einem Team von verschiedenen Fachlehrern, Heilpädagogen und Schulsozialarbeitern führen lassen. Damit kann niemand mehr ein Kind umfassend beurteilen, weil alle für alles und keiner für etwas verantwortlich ist. Das ist grundfalsch. Kinder benötigen Menschen, Personen als Erzieher. Kinder brauchen die persönliche Beziehung zu einem Lehrer, zu einem Menschen, der das Kind herausfordert, seinen Wissens- und Bildungshunger weckt. Ohne die persönliche Förderung durch einen konkreten Menschen werden die jungen Menschen nicht zu Menschen erzogen.

Nein zur Abschaffung des Bildungswettbewerbs, Nein zur Expertokratie HarmoS schafft den Bildungswettbewerb unter den Kantonen ab. Einheitliche sogenannte Bildungsstandards sollen in der ganzen Schweiz Gültigkeit haben. Die Standards werden von ein paar Experten der Erziehungsdirektorenkonferenz festgelegt (Art. 7 Abs. 3 HarmoS-Konkordat). Was bisher von Volk und Parlament in kantonalen Schulgesetzen unter Beachtung der kantonalen Identität und Eigenheit beschlossen worden ist, wird künftig von einigen wenigen Experten für die ganze Schweiz über einen Leisten geschlagen. Statt bereichernder Bildungsvielfalt wird zentralistische Uniformität herrschen. Die Weltanschauung von ein paar Experten fliesst in die Bildungsinhalte der ganzen Schweiz ein. Dies ist abzulehnen.

Nein zu immensen Kostenfolgen

Mit HarmoS werden nicht nur die Bildungsstandards vereinheitlicht. HarmoS betreibt unter dem Vorwand der Bildung linke Gesellschaftspolitik. Das Angebot von Tagesstrukturen, Mittagstischen, Fahrdiensten, Aufgabenhilfe, Randzeitenbetreuung etc. kostet viel Geld. Diese Kosten werden bei den Gemeinden anfallen, die bereits heute jeden zweiten Steuerfranken für Schulen und Tagesstrukturen ausgeben.

Kantonsrat und Regierungsrat

Pro Beitritt

Die Mehrheit sagt Ia zu HarmoS

HarmoS entspricht dem vom Stimmvolk mit grosser Mehrheit angenommenen Verfassungsauftrag einer Harmonisierung der obligatorischen Schule. Sie ist durch die bereits erklärte Zustimmung von 10 Kantonen (SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI) seit dem 1. August 2009 in Kraft. Damit gilt HarmoS für über 50 Prozent der Schweizer Bevölkerung und ist somit breit abgestützt und verankert.

Ein guter Start in die Schule

HarmoS schafft den Kindergarten nicht ab; die Kinder werden im neu obligatorisch zweijährigen Kindergarten gezielt gefördert. Davon profitieren bereits heute 95 Prozent der Kinder; von ihnen waren im vergangenen Schuljahr beim Eintritt in den Kindergarten nicht weniger als 48 Prozent unter 5 Jahre alt. Auf spielerische Art eignen sich die Kinder grundlegende Kompetenzen an. HarmoS schreibt vor, dass die Kinder schrittweise wichtige Sozialkompetenzen erwerben. Grosser Wert wird dabei auch auf die Sprachförderung gelegt; von einer Hochdeutschpflicht für Vierjährige kann jedoch keine Rede sein.

Sinnvolle Harmonisierung

Harmonisieren heisst nicht uniformieren und schon gar nicht zentralisieren. Die Kompetenzen bleiben beim Kanton und bei den Gemeinden. National wird aber das Wichtigste harmonisiert: die Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule. Dies sorgt national für mehr Chancengleichheit und stärkt unser Schulsystem im internationalen Bildungswettbewerb.

Kinder bei Bedarf richtig betreut

HarmoS entlastet die Eltern, ohne ihnen etwas wegzunehmen oder sie in ihrem Erziehungsauftrag zu entmachten. Die schulergänzenden Angebote sorgen dafür, dass die Kinder auch dann gut betreut sind, wenn beispielsweise beide Elternteile berufstätig sind. Alleinerziehende können den Lebensunterhalt für die Familie alleine bestreiten, da sie trotz Kindern einem Erwerb nachgehen können. Alle Angebote sind freiwillig; die Kosten übernehmen jene Eltern, die davon Gebrauch machen möchten. Zudem definieren die Gemeinden selber, wie die schulergänzenden Angebote bei ihnen aussehen und in welchem Umfang diese sinnvoll sind.



Verantwortung bei Kanton und Gemeinden

HarmoS greift nicht in die Schulorganisation ein. Die Klassenlehrerin, der Klassenlehrer wird nicht abgeschafft. Die Schule bleibt wie bis anhin in ihren lokalen, kantonalen und sprachregionalen Traditionen verwurzelt. Die Führung der Schulen liegt weiterhin beim Kanton und bei den Gemeinden. Die Organisation der Schule bleibt vor Ort, die geleiteten Schulen werden weitergeführt und die einzelnen Schulgemeinde- und Schulhauskulturen bleiben erhalten. Die Eckwerte von HarmoS lassen weiterhin grosse Freiräume zu.

Verbesserte Mobilität

Ein Wohnortswechsel in einen anderen Kanton kann für Kinder mit dem heutigen Schulsystem ein Problem sein. Mit neuen Lehrmitteln und unterschiedlichen Lehrplänen konfrontiert, kommen sie im Unterricht nicht mehr mit und drohen den Anschluss zu verlieren. Mit der Harmonisierung der Lehrpläne pro Sprachregion und einer einheitlichen Grundbildung ist ein Kantonswechsel für die Kinder keine Benachteiligung mehr.

Synergien statt Kosten

Die ins Feld geführten immensen Kostenfolgen für den Kanton Zug gibt es nicht. Im Gegenteil! Der Kanton Zug profitiert davon, zumal einheitliche Lehrpläne und gemeinsame Lehrmittel Synergien schaffen und die Kosten senken. Ausserdem bieten die bedarfsgerechten Tagesstrukturen grosse volkswirtschaftliche Vorteile. Immerhin können so wertvolle Kompetenzen vieler erwerbstätiger Eltern im Wirtschaftskreislauf behalten werden.

Im Sinne der Wirtschaft

Arbeitgeber und Personalverantwortliche haben damit zu kämpfen, dass die Zeugnisse oft zu wenig vergleichbar sind. HarmoS macht Zeugnisse besser vergleich- und lesbar. Weiterführende Schulen und Lehrbetriebe wissen, was sie von den Schulabgängerinnen und -abgängern erwarten können. Dank der Lernziele und Bildungsstandards verfügen sie über ein höheres Bildungsniveau. Damit bleibt das Schweizer Schulwesen auch international konkurrenzfähig.





Kantonsratsbeschluss

Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

vom 26. März 2009

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

- § 1 Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (Anhang) bei.
- § 2 Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

26. März 2009 Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Bruno Pezzatti

Der Landschreiber Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

Abstimmungsvorlage

Vereinbarung

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.
- ² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

- ² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a. Sprachen: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. Mathematik und Naturwissenschaften: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. Sozial- und Geisteswissenschaften: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d. Musik, Kunst und Gestaltung: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. Bewegung und Gesundheit: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die
zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet.
Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landesprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch.
In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule
gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone
Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten
- 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).
- ² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für

das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

- ¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.
- ² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.
- ⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

- ¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.
- $^{\rm 2}$ Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:
- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11

- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.
- ³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².
- ⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

- ¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.
- ² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.
- ³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.
- ⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

² Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

³ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoor-

dination vom 29. Oktober 19704.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

⁴ Erlasssamlung der EDK, Ziff. 1.1.



Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ja zum Beitritt